



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

25.07.1961 - Nr. 90 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 90

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 25. Juli 1961

Gesetz über die Verwaltung der Steuern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 19. April 1961 den Antrag: Gesetz über die Verwaltung der Steuern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts (Drucksachenabteilung II Nr. 160) an die Finanzdeputation zur Berichterstattung überwiesen. Die Finanzdeputation hat hierzu am 11. Juli 1961 den folgenden Bericht beschlossen, dem sich der Senat anschließt:

Bericht der Finanzdeputation

Gemäß § 18 Ziffer 4 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl I S. 161) mußte der Reichsminister der Finanzen die Verwaltung der Steuern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts den Finanzämtern und den Landesfinanzämtern übertragen, wenn es die zuständige Stelle der Religionsgesellschaft beantragte. Diese Bestimmung wurde durch Gesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl I S. 1181) dahin geändert, daß die Verwaltung der vorbezeichneten Steuern den Finanzämtern und den Oberfinanzdirektionen obliegt, soweit der Reichsminister der Finanzen (in Bremen jetzt der Senator für die Finanzen) sie ihnen auf Antrag der zuständigen Stelle überträgt.

Die Bestimmung des § 18 Ziffer 4 der Reichsabgabenordnung in der letztgenannten Fassung gilt in Bremen nach Inkrafttreten des Grundgesetzes als Landesrecht fort, weil das Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiet der Kirchensteuern seitdem den Ländern zusteht.

Es ist demgemäß jetzt so, daß auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörde die Verwaltung der Kirchensteuer den Finanzämtern und den Oberfinanzdirektionen übertragen werden kann, daß aber eine Verpflichtung dazu nicht besteht.

Der Antrag Nr. 160 schlägt ein besonderes Gesetz über die Verwaltung der Steuern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vor, auf Grund dessen der Senator für die Finanzen entsprechend der vor 1939 geltenden Rechtslage verpflichtet sein soll, die Verwaltung der Steuern einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts auf Antrag der betreffenden Religionsgesellschaft den Landesfinanzbehörden zu übertragen (§ 1 Absatz 1 des Entwurfs). Im Gesetzesentwurf sind außerdem Bestimmungen über die sinn-gemäße Anwendung der für die Steuern des Bundes und des Landes geltenden Gesetze und Anordnungen bei der Verwaltung der Kirchensteuer vorgesehen (§ 1 Absatz 3 des Entwurfs).

Eine dem § 1 Absatz 3 des Gesetzesentwurfs im Antrag Nr. 160 entsprechende Bestimmung enthält bereits der Entwurf eines „Bremischen Abgabengesetzes“, der der Bürgerschaft (Landtag) in Kürze vorgelegt werden soll. Das „Bremische Abgabengesetz“ soll die Rechtseinheit auf dem Gebiet des der Landesgesetzgebung unterliegenden Abgabenrechts herstellen, und zwar in der Weise, daß weitgehend das Bundesabgabenrecht entsprechend angewandt werden soll. Da das Kirchensteuerrecht der Landesgesetzgebung unterliegt, wird das vorgesehene „Bremische Abgabengesetz“ auch für die Kirchensteuer gelten.

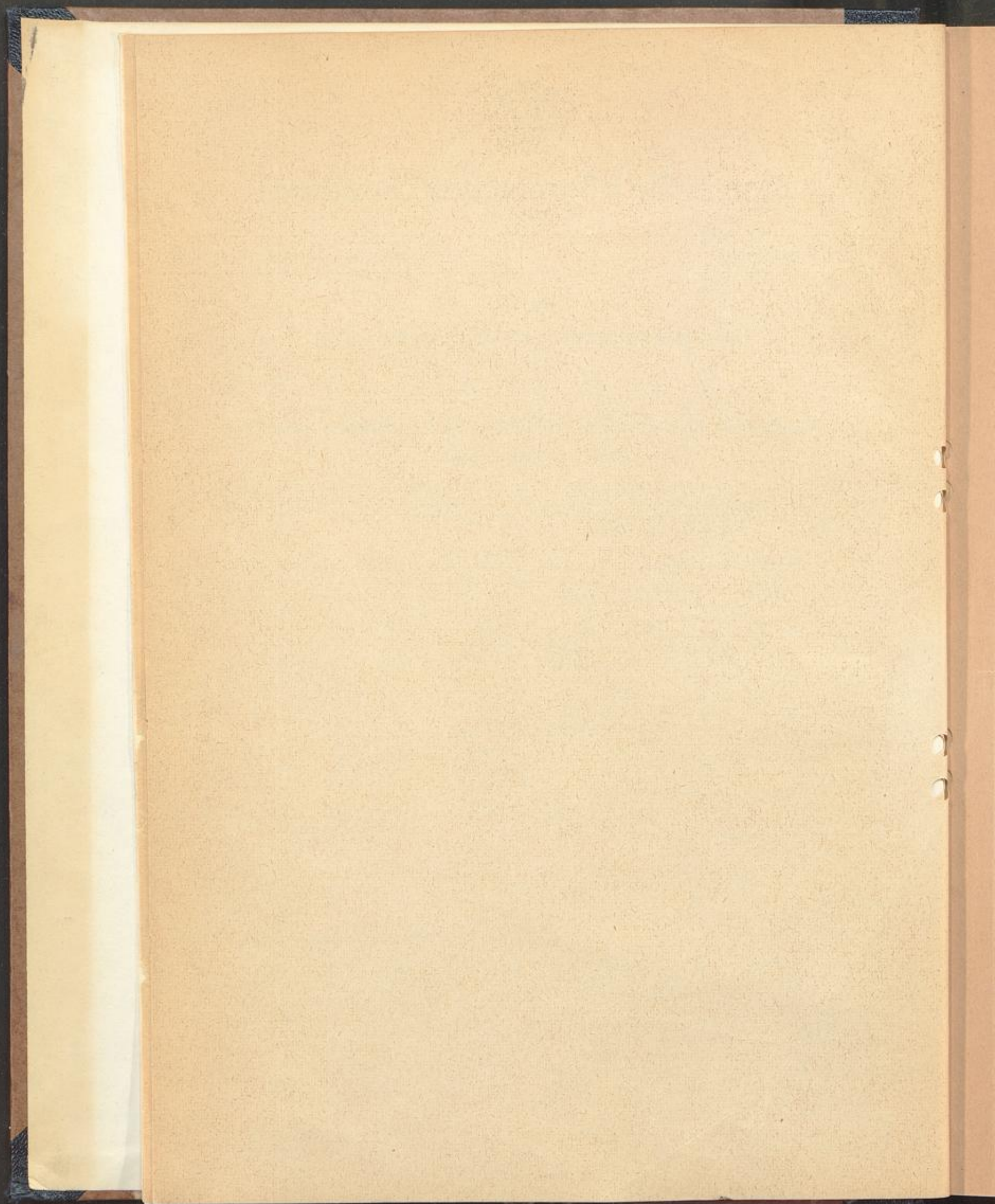
Der Entwurf eines „Bremischen Abgabengesetzes“ enthält allerdings noch nicht eine dem § 1 Absatz 1 des Antrags Nr. 160 entsprechende Bestimmung; eine solche Bestimmung läßt sich in dem „Bremischen Abgabengesetz“ aber in der Weise schaffen, daß für § 18 Absatz 4 AO in Bremen eine entsprechend geänderte Fassung bestimmt wird. Dies ist zum Beispiel bereits in Baden-Württemberg im „Gesetz über die Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften des allgemeinen Abgabenrechts“ vom 27. Juni 1955 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 12 vom 18. Juli 1955) geschehen.

Bei dieser Sachlage sollte die hier behandelte Materie nicht in einem besonderen Gesetz geregelt werden, sondern die Angelegenheit zurückgestellt werden, bis in Kürze der Bürgerschaft (Landtag) der Entwurf eines „Bremischen Abgabengesetzes“ vorgelegt wird.

Die Finanzdeputation empfiehlt deshalb der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Steuern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts nicht zu beschließen und die Angelegenheit sachlich bei der Vorlage des Entwurfs eines „Bremischen Abgabengesetzes“ zu behandeln.

Dr. Nolting-Hauff
Vorsitzer

Engel
Sprecher



W: Beschlüsse und Wahlen

1820 Berichte

22: Anfragen und Anfrage

I: Mitteilungen und
Antworten des Senats

